



Bauplatz Flst. 232/8 im Baugebiet „Hofäcker“ | Edenbachen Bestätigung Erfüllung der Zulassungskriterien

I. Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2026 beschlossen, den Bauplatz Nr. 8 – Flst. 232/8 im Baugebiet „Hofäcker“ im Ortsteil Edenbachen im Losverfahren zu vergeben.

Die Zulassungskriterien sowie die Bewerbungsunterlagen werden ab dem 10.08.2026 auf der kommunalen Homepage veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet am 21.09.2026.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. Zulassungskriterien - § 3 der Bauplatzvergaberichtlinien für den Bauplatz Nr. 8 Flurstück 232/8 im Baugebiet „Hofäcker“ – Edenbachen

(1) Bewerber

Der Bewerber muss volljährig und voll geschäftsfähig sein.

Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Ehegatten und Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz können einen gemeinsamen Antrag stellen. Ebenfalls bewerben können sich auch nichteheliche bzw. eheähnliche oder auch sonstige Lebensgemeinschaften. Maximal können sich zwei Personen gemeinsam bewerben.

(2) Bewerbungsunterlagen

Alle geforderten Bewerbungsunterlagen müssen vollständig und inhaltlich korrekt eingereicht werden.

III. Zukünftige Vertragsbedingungen des Kaufvertrages - § 4 der Bauplatzvergaberichtlinien für den Bauplatz Nr. 8 Flurstück 232/8 im Baugebiet „Hofäcker“ – Edenbachen

(1) Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der veräußernden Gemeinde, das Vertragsobjekt innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Vertragsschluss mit einem Wohngebäude entsprechend nach den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften bezugsfertig zu errichten.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen einer Fristverlängerung von bis zu einem Jahr bewilligen, wobei der entsprechende Antrag mindestens zwei Monate vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist schriftlich unter Angaben der Gründe bei der Gemeinde zu stellen ist.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde Erlenmoos ein Wiederkaufsrecht. Zur Sicherung dieses Anspruchs kann eine Klausel im Kaufvertrag aufgenommen werden. Die Gemeinde Erlenmoos hat zudem das Recht diesen Anspruch grundbuchrechtlich zu sichern.

(2) Weiterveräußerung und Wiederkaufsrecht

Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist die Hauptwohnung vom Käufer selbst zu beziehen. Die Hauptwohnung ist die Wohnung mit der größeren Wohnfläche. Der Bauplatz bzw. das Gebäude kann ohne Zustimmung der Gemeinde Erlenmoos bis zu fünf Jahren nach Bezugsfertigstellung nicht weiterveräußert werden.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde Erlenmoos ein Wiederkaufsrecht. Zur Sicherung dieses Anspruchs kann eine Klausel im Kaufvertrag aufgenommen werden. Die Gemeinde Erlenmoos hat zudem das Recht diesen Anspruch grundbuchrechtlich zu sichern.

Gemeinde Erlenmoos

Landkreis Biberach



(3) Verpflichtung zur Eigentumsveräußerung

Bewerber oder Mitbewerber, die über ein Wohnungseigentum oder über ein bebaubares oder bebautes Wohngrundstück in der Gemeinde Erlenmoos verfügen, also Eigentum haben, haben dieses innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Zuteilung des Baugrundstücks zu veräußern oder zu überschreiben. Sofern es sich um einen Eigentumsanteil im Rahmen einer Erbengemeinschaft handelt, wird dies bei dieser Verpflichtung nicht berücksichtigt.

(4) Eigennutzung

Das Wohngebäude muss vom Erwerber selbst genutzt werden. Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohngebäude für die Dauer von fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit als Erstwohnsitz zu nutzen. Die Bauplatzvergabe erfolgt nur zur Eigennutzung. Damit sind gewerblich Tätige, insbesondere Makler oder Bauunternehmer, die den Bauplatz mit dem Ziel erwerben, ihn an Dritte zu veräußern oder zu bebauen, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch juristische Personen.

Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat die Gemeinde Erlenmoos ein Wiederkaufsrecht. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird eine Klausel im Kaufvertrag aufgenommen. Die Gemeinde Erlenmoos hat zudem das Recht diesen Anspruch grundbuchrechtlich zu sichern.

(5) Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde Erlenmoos hat das Recht bei Nichteinhaltung einer der genannten Verpflichtungen das Wiederkaufsrecht auszuüben. Das Wiederkaufsrecht kann auf folgende Arten ausgeübt werden:

- a. Die Gemeinde Erlenmoos erwirbt den Bauplatz zu den damals im Kaufpreis vereinbarten Konditionen zurück.
- b. Die Gemeinde Erlenmoos verlangt auf Kosten des Bauplatzerwerbers den Rückbau der bereits bestehenden baulichen Anlagen und erwirbt den Bauplatz anschließend zu den damals im Kaufpreis vereinbarten Konditionen zurück.
- c. Der Gutachterausschuss wird von der Gemeinde Erlenmoos mit der Bewertung des Grundstücks beauftragt und die Gemeinde Erlenmoos erwirbt den Bauplatz zu den festgestellten Konditionen zurück.
- d. Der Bauplatzerwerber muss an die Gemeinde Erlenmoos bei einem Verstoß einen Aufpreis bezahlen. Die Höhe des Aufpreises wird durch den Gemeinderat entschieden.

In begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat, ob das Wiederkaufsrecht ausgeübt wird oder ob mildere Mittel zu ergreifen sind.

Zur Sicherung dieses Anspruchs kann eine Klausel im Kaufvertrag aufgenommen werden. Die Gemeinde Erlenmoos hat das Recht diesen Anspruch grundbuchrechtlich zu sichern.

Mit Unterschrift wird von den Bewerbenden / dem Bewerber bestätigt, dass die Zulassungskriterien zur Kenntnis genommen wurden und diese eingehalten werden. Zugleich werden die Vertragsbedingungen des Kaufvertrages anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerber/in

Unterschrift weiterer Bewerber/in